

2018

2019

Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

TVZ





Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

**T V Z**

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Cla Reto Famos

Dieter Kraus

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch  
für Kirchenrecht

Annuaire suisse  
de droit ecclésial

Band 24 / 2019

Geschäftsführender Herausgeber  
sous la direction de

Dieter Kraus

**T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2019–2020 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung  
Simone Ackermann, Zürich

Druck  
Rosch-Buch GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-18396-7 (Print)  
ISBN 978-3-290-18397-4 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)  
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2020 Theologischer Verlag Zürich  
[www.tvz-verlag.ch](http://www.tvz-verlag.ch)  
Alle Rechte vorbehalten

# Inhaltsverzeichnis

Band 24 (2019)

Editorial (*Red.*) ..... 9

## *Aufsätze*

*Matthias D. Wüthrich*: Grundfragen des reformierten Ordinationsverständnisses ..... 11

*Simon Hofstetter*: Ordinations- und Beauftragungsverständnisse der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Deutschschweizer Kirchen ..... 29

*Didier Halter*: La consécration dans le parcours des pasteurs de Suisse romande ..... 43

*Lorenz Engi*: Bilden religiöse Dachverbände Religionsgemeinschaften? Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung islamischer Organisationen ..... 51

*Christian Reber*: Die Schweizer Armeeseelsorge auf dem Weg in die multireligiöse Zukunft ..... 65

## *Rechtsprechung*

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im Jahre 2019 (*Dieter Kraus*) ..... 83

## *Mitteilungen*

Jahresbericht 2019 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (*Der Vorstand*) ..... 125

*Berichte*

<i>Baselland</i> : Totalrevidierte Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft ( <i>Red.</i> ) .....	127
<i>Basel-Stadt</i> : Neue Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt ( <i>Red.</i> ) .....	130
<i>Bern/Berne</i> : Abschluss der Revision des Berner kantonalen Staatskirchenrechts ( <i>Red.</i> ) .....	132
<i>Bern/Berne</i> : Totalrevision der Kirchenverfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern ( <i>Red.</i> ) .....	133
<i>St. Gallen</i> : Neuordnung der kantonalen Kirchengesetzgebung im Kanton St. Gallen ( <i>Red.</i> ) .....	138
<i>Uri</i> : Einführung von Regionalteams in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri ( <i>Red.</i> ) .....	141
<i>Zug</i> : Revidierte Statuten der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) ( <i>Red.</i> ) .....	142
<i>EKS</i> : Weitere Sprachfassungen der Kirchenverfassung für die «Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz» ( <i>Red.</i> ) .....	143

*Rezensionen und Buchanzeigen*

<i>Peter Henrici</i> , Erlebte Kirche. Von Löwen über Rom nach Zürich [Autobiografie aus Aufsätzen, Reden und Predigten], Zürich 2018 ( <i>Daniel Kosch</i> ) .....	145
---	-----

*Bibliografie*

Jahresbibliografie zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht ( <i>Red.</i> ) .....	153
--	-----

*Dokumentation*

<i>Baselland</i> : Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, vom 20. November 2019 .....	161
<i>Basel-Stadt</i> : Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, vom 19. Februar 2019 .....	170

<i>Bern/Berne</i> : Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG), vom 21. März 2018 / Loi sur les Eglises nationales bernoises (Loi sur les Eglises nationales, LEgN) du 21 mars 2018 .....	182
<i>Bern/Berne</i> : Kirchenverfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Bern, vom 30. Juni 2019 / Constitution ecclésiastique de l’Eglise nationale catholique romaine du canton de Berne du 30 juin 2019 .....	206
<i>St. Gallen</i> : Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (RGG), vom 14. August 2018 .....	229
<i>Uri</i> : Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, vom 19. Mai 2014 / 2. Oktober 2018 .....	233
<i>Zug</i> : Statuten der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ), vom 19. September 2018, ergänzt am 16. Mai 2019 .....	241
<i>EKS</i> : Costituzione della Chiesa evangelica riformata in Svizzera CERiS del 18 dicembre 2018 / Constituziun da la Baselgia evangelica reformada da la Svizra BERS dals 18 da december 2018 ..	248
Mitarbeiter dieses Bandes .....	273
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs .....	274



# Editorial

*Wechsel im Herausgeberkreis  
des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.  
Zum Rücktritt von Wolfgang Lienemann  
und zum Hinzutritt von Cla Reto Famos*

Im diesjährigen Editorial ist von einem Wechsel im Herausgeberkreis des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht zu berichten. Schon vor einiger Zeit hatte Wolfgang Lienemann den Wunsch geäussert, aus Altersgründen auszuscheiden, doch konnten die anderen Herausgeber ihn dazu bewegen, den Rücktritt etwas hinauszuschieben. Sein als evangelischer Ethiker in schön ökumenischer Manier geäussertes Argument, dass in der römisch-katholischen Kirche die Bischöfe mit Erreichen eines bestimmten Alters ihren Rücktritt anbieten, stand jedoch kraftvoll im Raum.

Wolfgang Lienemann hat das Jahrbuch von Anbeginn an mit verantwortet und zu den in der Zeit seiner Herausgeberschaft erschienenen 23 Jahressbänden und sechs Beiheften immer wieder beigetragen, beginnend mit einem Aufsatz zur Kirchenzugehörigkeit gleich im ersten Band<sup>1</sup>. Er hat uns mit Bedacht die evangelische Fundierung und Perspektive des evangelischen Kirchenrechts vor Augen geführt, in vielen Gesprächen und Begegnungen, und auch hier im Jahrbuch<sup>2</sup>. Nun ist dies nicht der Ort für eine ausführliche Würdigung seines Wirkens, die an anderer Stelle in grösserem Rahmen erfolgen soll. Jedenfalls sind wir froh, dass er uns mit seiner reichen menschlichen und akademischen Erfahrung auch weiterhin zur Seite stehen wird. Wir entbieten ihm und seiner Familie die besten Wünsche, die unseren Dank für seinen grossen Einsatz gerne begleiten.

Cla Reto Famos ist, um es mit Understatement zu sagen, dem Jahrbuch kein Unbekannter. Das in seiner Zeit als Pfarrer in Uster/ZH an der Jahrestagung 1999 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches

---

<sup>1</sup> *Wolfgang Lienemann*, Gesellschaftliche, rechtliche und theologische Probleme der Kirchenzugehörigkeit, in: SJKR/ASDE 1 (1996), S. 67 ff.

<sup>2</sup> *Wolfgang Lienemann*, Theologische Grundlagen und Entwicklungen des heutigen Kirchenrechts in evangelischer Sicht, in: SJKR/ASDE 21 (2016), S. 11 ff.

Kirchenrecht gehaltene Referat zum Thema Gemeindeleitung ist hier veröffentlicht worden<sup>3</sup>, ebenso ist seine juristische Dissertation zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften hier besprochen worden<sup>4</sup>. Nach seiner Habilitation 2005 in Praktischer Theologie an der Universität Zürich war er für längere Zeit Direktor der Schweizerischen Studienstiftung, seit 2019 ist er nun Managing Director des Jacobs Centers for Productive Youth Development, einem interdisziplinären Forschungszentrum der Universität Zürich.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit ihm und seine Impulse für die weitere Entwicklung des Jahrbuchs und des evangelischen Kirchenrechts.

*Red.*

---

<sup>3</sup> *Cla Reto Famos*, Leitung und Gliederung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, in: SJKR/ASDE 4 (1999), S. 11 ff.

<sup>4</sup> *Ueli Friederich*, Besprechung von Cla Reto Famos, Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Lichte des Rechtsgleichheitsprinzips, Freiburg i.Ü. 1999, in: SJKR/ASDE 6 (2001), S. 210 ff.

## Aufsätze

### Grundfragen des reformierten Ordinationsverständnisses\*

von Matthias D. Wüthrich (Zürich)

Die zurückgehenden Mitgliederzahlen, die entsprechend knapper werden-  
den finanziellen Mittel und die zunehmende gesellschaftliche Pluralisie-  
rung machen es dringlich, dass die reformierten Kirchen der Schweiz nicht  
nur ihren Verkündigungsauftrag je neu auf die aktuellen Bedingungen hin  
auslegen, sondern sich auch über die in ihm vorausgesetzten kirchlichen  
Grundvollzüge Rechenschaft ablegen, sie überdenken und untereinander  
und ökumenisch abstimmen. Die folgenden Überlegungen möchten dazu  
im Blick auf die Einsetzung der kirchlichen Dienste einen kleinen Beitrag  
leisten.

Aus der Bibel lässt sich keine verbindliche Amtstheologie ableiten. We-  
der der Jesus umgebende Kreis der zwölf Jünger, noch die Apostel, noch  
die paulinischen Aussagen zu den Charismen oder die Dienst- und Ordina-  
tionsaussagen in den Pastoralbriefen lassen sich als solche für eine über-  
zeitlich verbindliche Ämterstruktur heranziehen<sup>1</sup>. Entsprechend finden  
sich in den christlichen Konfessionen sehr unterschiedliche Amtstheolo-  
gien und gehören Amtsfragen zu den bleibend kontroversen Themen in der  
*Ökumene*. Doch nicht nur zwischen den ökumenischen Grosskirchen, son-  
dern auch in der *innerprotestantischen* Ökumene bilden Amtsfragen noch  
immer Anlass zu nachhaltigen Kontroversen, auch wenn die dabei zutage  
tretenden Differenzen innerhalb der GEKE nicht mehr als kirchentrennend

---

\* Vortrag gehalten an der 32. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evange-  
lisches Kirchenrecht (SVEK) am 25. Januar 2019 in Fribourg. Für den Druck  
erweiterte und überarbeitete Fassung.

<sup>1</sup> Vgl. *Matthias D. Wüthrich*, *Ordination in reformierter Perspektive* (SEK Position  
10), Bern 2010, S. 33–36, 54–56.

erachtet werden<sup>2</sup>. Ja selbst unter den *reformierten Kirchen der Schweiz* sind die Differenzen so gross, dass ein Konsens in bestimmten Grundsatzfragen des Amtsverständnisses nicht möglich ist.

Das verwundert wenig, wenn man die Geschichte kennt: Die reformierte Tradition kennt schon seit der Reformation verschiedene Amtsverständnisse. Während z.B. Zwingli und Bullinger nur das Predigtamt bzw. Pfarramt kannten, vertrat Calvin zeitweise eine vierfache Amtsstruktur bestehend aus Pfarrern, Doktoren, Ältesten und Diakonen. Doch diese beiden Modelle existieren heute kaum mehr in der historischen Form von damals, sie haben vielmehr unterschiedliche Transformationsprozesse durchlaufen, die in jeder Landeskirche zu eigentümlichen (Misch-)Formen und zu besonderen Amtsstrukturen geführt haben.

1984 hat Lukas Vischer in einer Studie festgestellt, dass die Vorstellungen über das Amt unter den Schweizer Reformierten «weit diffuser» sind als diejenigen über Taufe und Abendmahl<sup>3</sup>. Daran dürfte sich meines Erachtens bis heute kaum etwas geändert haben. Die Vorstellungen über das Amt sind diffus, weil wir uns in der Schweiz nicht auf *ein* Amtsverständnis einigen können und weil wir die bestehenden Amtsverständnisse theologisch zu wenig durchdacht und ökumenisch abgeglichen haben.

Es lässt sich beobachten, dass die jeweiligen Amtsstrukturen geschichtlich gewachsen und tief verwurzelt sind im Selbstverständnis der jeweiligen Landeskirche. Amtsstrukturen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Charakters und des lokalen Kolorits der Landeskirchen. Man könnte sagen, in den reformierten Kirchen der Schweiz zeigt sich eine Pluralität von *Amtskulturen*. Es gibt eine historisch gewachsene Vielfalt von impliziten Amts-Brauchtümern, die erst sekundär und manchmal auch nur notdürftig einer theologischen Reflexion zugänglich gemacht sind.

Die Frage der Ordination bildet die neuralgische Spitze des Eisbergs der Amtsfragen, hier überkreuzen sich die wesentlichen Konfliktlinien eines

---

<sup>2</sup> Vgl. Amt, Ordination, Episkopé. Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, in: Michael Bünker/Martin Friedrich (Hg.), *Amt, Ordination, Episkopé und theologische Ausbildung* (Leuenberger Texte 13), Leipzig 2013, S. 97–184, 101; vgl. schon: *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Leuenberger Konkordie), hg. von Hüffmeier Wilhelm, Frankfurt a.M. (1973) 1993, Art. 39, S. 33.

<sup>3</sup> *Lukas Vischer*, *Die ordinierten Dienste in der Kirche. Zwölf Überlegungen zum Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über das Amt* (TEAÖS 3), Bern 1984, S. 5 f.

Amtsverständnisses, hier kann man sie gleichsam unter dem Vergrößerungsglas beobachten. Im Folgenden soll eine kleine Auslegeordnung von Grundfragen des reformierten Ordinationsverständnisses vorgelegt werden. Das geschieht zunächst in weitgehend deskriptiver Weise. Im Anschluss an die Auslegeordnung wird in einem zweiten Schritt *eine* Grundfrage genauer und auch präskriptiv diskutiert und werden dann auch amts-theologische Implikationen kurz erörtert. Damit bietet der Beitrag beides: einen Überblick und eine Vertiefung, stets jedoch in der gebotenen Kürze. Ich konzentriere mich dabei vor allem, wenn auch nicht ausschliesslich, auf die reformierten Kirchen der Schweiz<sup>4</sup>.

### I. Grundfragen zu Verständnis und Praxis der Ordination

a) Zunächst ist die kirchenpolitisch schwierigste Frage anzusprechen: *Zu welchen Diensten wird ordiniert?* Diese Frage treibt die reformierten Kirchen schon seit langem um. Im Zuge der 68er-Jahre gab es – so wurde mir von älteren Pfarrpersonen erzählt – einige Stimmen, die auf eine Ordination ganz verzichten wollten. Man sah darin wohl einen autoritären Machtakt der Kirche. Dennoch stand die Ordination zum Pfarrdienst nie ernsthaft in Frage.

Anders verhält es sich jedoch mit der Ordination zum diakonischen Dienst. Hier liegt m.E. der grösste Dissens zwischen den reformierten Kirchen der Schweiz. Sowohl französischsprachige Kirchen wie VD, FR, GE und deutschschweizerische Kirchen wie AG, GR, SG, TG, SH ordinieren Diacre bzw. Diakone/-innen (nicht jedoch kirchliche Sozialarbeitende), während etwa BE-JU-SO und ZH zum diakonischen und katechetischen (und kirchenmusikalischen) Dienst beauftragen<sup>5</sup>, jedoch nicht ordinieren. Die Landeskirchen von GL und SZ lassen in ihren Kirchenverfassungen sogar die Möglichkeit offen, zum katechetischen Dienst zu ordinieren<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> Ich greife dabei an einigen Punkten auf meine frühere Studie zurück, die ich im Namen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, heute: Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, verfasst habe. Vgl. *M. D. Wüthrich*, Ordination (Anm. 1).

<sup>5</sup> Art. 195 KiO BE-JU-SO; Art. 98, 108–111, 134 KiO ZH (inkl. kirchenmusikalischer Dienst).

<sup>6</sup> Vgl. die Zusammenstellung in: *Christian R. Tappenbeck*, Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung, Zürich 2017, S. 137 f.

Konsens ist jedoch: Ob die verschiedenen Dienste nun ordiniert oder beauftragt werden, so oder so ist – zumindest der Theorie nach – klar, dass sie untereinander nicht hierarchisch, sondern kollegial angeordnet sind. Das war schon bei Calvin so. Die Diakonin ist der Pfarrerin nicht untergeordnet, der Pfarrer muss nicht – wie in der römisch-katholischen Kirche – zuerst Diakon sein, um Pfarrer zu werden. Dort, wo beide ordiniert werden, ist ihre Ordination nicht die gleiche, weil Ordination eine funktionale Zuordnung zu einem je verschiedenen Dienst ist.

Eine Ordination zum Leitungsdienst des/der Ältesten (Presbyter) gibt es in der Schweiz nicht, obwohl auch diese Option in der reformierten Tradition zu finden ist<sup>7</sup>. Auch die in Deutschland umstrittene Frage, ob Prädikanten und Prädikantinnen ordiniert werden sollen (so die VELKD), wird in der Schweiz kaum ernsthaft diskutiert<sup>8</sup>.

Die GEKE definiert in ihrem neuestem Amtspapier von 2013 die Ordination klar als «Beauftragung für den Dienst an Wort und Sakrament», bezieht also die Ordination auf den Pfarrdienst – fordert jedoch gleichzeitig, dass die Ordination zum Diakonat weiterer Erörterung bedarf<sup>9</sup>.

Die Frage, welche Dienste ordiniert werden, ist nicht nur ökumenisch und zwischen den reformierten Kirchen umstritten, sondern auch innerhalb der jeweiligen Kirchen, wo darüber teilweise Berufsstandeskämpfe ausgetragen werden. Darauf kann hier nicht eingegangen werden. Nur auf ein Argument in dieser unendlichen Debatte ist kurz einzugehen: Zuweilen wird gesagt, die Ordination zum Pfarrdienst sei Ordination zum *Verbi Divini Minister*, und das bedeute: Ordination zum Dienst am Wort Gottes, zur Verkündigung des Evangeliums durch das Wort. Daneben brauche es aber auch noch eine Verkündigung des Evangeliums durch die Tat, nicht nur das Wort. Und deswegen müsse neben der Ordination zum Pfarrdienst auch eine Ordination zum diakonischen Dienst vorgenommen werden. Denn es brauche beides gleichermaßen: eine Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat<sup>10</sup>.

<sup>7</sup> Vgl. Amt, Ordination, Episkopé (Anm. 2), S. 174.

<sup>8</sup> In der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) werden auch Prädikantinnen und Prädikanten ordiniert. Vgl. zu dieser Frage auch die Ausführungen der VELKD: «Ordnungsgemäss berufen». Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136/2006), Hannover 2006.

<sup>9</sup> Vgl. Amt, Ordination, Episkopé (Anm. 2), S. 132, 141.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. das indirekt bei *Chr. Tappenbeck* referierte Argument: *ders.* Das evangelische Kirchenrecht (Anm. 6), S. 137 f.

Dieses Argument geht von einem völlig verengten Verständnis des Wortes Gottes aus. Dagegen wird hier ein Verständnis des Wortes Gottes vertreten, das «die Grenzen verbaler Kommunikation in den Bereich des Nonverbalen, des Leiblichen im weitesten Sinne [...] hinein überschreitet»<sup>11</sup>. Amtstheologisch gewendet bedeutet das: Das Wort Gottes ist nicht nur verbal geäußertes Predigtwort. Es ist auch das ganzheitliche (und das heisst auch leiblich erfahrbare) Wort der Präsenz Christi im Heiligen Geist im Sakrament, im diakonischen, seelsorgerlichen, bildenden, im leitend-gemeindeaufbauenden Handeln der Kirche. Bezeichnet der Begriff «Wort Gottes» amtstheologisch dieses breite Bedeutungsspektrum, so ist es unmöglich zu argumentieren, der Ordination zum Dienst des *Verbi Divini Minister* müsse ergänzend eine Ordination etwa zum Dienst der Diakonie einhergehen. Damit sei nicht bestritten, dass mit guten Gründen auch für eine Ordination des Dienstes der Diakonie votiert werden kann. Bestritten sei nur, dass bei einer solchen Argumentation auf die Differenz zwischen Wort und Tat abgestellt werden kann.

b) Eng im Zusammenhang mit der vorhergehenden Frage stellt sich die nächste Frage: *Wer wird ordiniert?* Die Frage bezieht sich nicht auf die Dienste, sondern die zu ordinierenden *Personen* – wenngleich Dienst und diensttragende Person nicht abstrakt auseinandergelassen werden können. Bei dieser Frage geht es zum einen um die Frage der Ausbildungsstandards, die erfüllt sein müssen, damit jemand ordiniert wird. Zum anderen geht es um die Frage der inneren Berufung (*vocatio interna*), also um die geistliche Disposition zum Dienst, die von der ordinierenden Kirche nur geglaubt werden kann<sup>12</sup>.

Im Blick auf die Ökumene stehen freilich bei dieser Frage noch ganz andere Aspekte zur Debatte: nämlich Geschlecht und sexuelle Orientierung. Dass die Frauenordination in der lutherischen Kirche Polens nach wie

---

<sup>11</sup> Ulrich H. J. Körtner, *Theologie des Wortes Gottes. Positionen – Probleme – Perspektiven*, Göttingen 2001, S. 24.

<sup>12</sup> Zur Frage der inneren Berufung vgl. M. D. Wüthrich, *Ordination* (Anm. 1), S. 60 f. Zur Frage der theologischen Ausbildung: ebd., S. 58–60, sowie: Michael Beintker, *Die Ausbildung für das ordinationsgebundene Amt in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa*, in: Michael Bünker/Martin Friedrich (Hg.), *Amt, Ordination, Episkopé und theologische Ausbildung* (Leuener Texte 13), Leipzig 2013, S. 185–222.

vor abgelehnt und in der lettisch-lutherischen Kirche seit 2016 wieder ausgesetzt ist, ist sehr problematisch<sup>13</sup>. Beide Kirchen gehören der GEKE an. Unter den reformierten Kirchen der Schweiz ist die Frauenordination zum Glück keine Frage mehr. Die Frage hingegen, ob Personen, die in homosexuellen Partnerschaften leben, ordiniert werden sollen, scheint in der Westschweiz seltsamerweise immer wieder für kleinere Eruptionen zu sorgen. Und die innerkirchlichen Debatten um die «Ehe für alle» lassen indirekt darauf schliessen, dass diese Frage auch in evangelikalen Kreisen in der Deutschschweiz keineswegs so unbestritten ist. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS (vormals SEK) vertritt hier eine offene Position<sup>14</sup>.

c) Die Folgefrage der Frage, zu welchem Dienst denn ordiniert wird, besteht darin, wie denn eine der Ordination zur Seite gestellte *Beauftragung* etwa zum diakonischen oder katechetischen Dienst zu verstehen ist und liturgisch umgesetzt wird. Wo bestehen die inhaltlichen und liturgischen Differenzen zur Ordination? Zu dieser Frage gehört auch die keineswegs äusserliche Frage, *wo und wann* jemand ordiniert bzw. beauftragt wird: Findet die Ordination gemeinsam mit der Beauftragung statt, einmal im Jahr im Münster – oder finden die beiden Akte getrennt und in verschiedenen thematischen Kontexten des Kirchenjahres statt? Zumindest bei den Ordinationen lässt sich in den letzten Jahren eine Tendenz Richtung Grosskirche/Münster beobachten<sup>15</sup>.

d) Daran anschliessend stellt sich die Frage, *wer denn ordiniert bzw. beauftragt*. Ist es Gott, der ordiniert und beauftragt? Ist es die ganze Gemeinde, die ordiniert und beauftragt? Ist es die Kirchenleitung, die ordiniert und beauftragt? – Die Antwort hierauf muss nicht exklusiv ausfallen. Man kann sagen: Es ist die Kirchenleitung, die ordiniert, im Auftrag der Gemeinde und im Vertrauen darauf, dass letztlich Gottes Geist im Ordinationsakt präsent ist. Es stellt sich zudem die Frage: Handelt es sich bei den

---

<sup>13</sup> Vgl. <https://www.ref.ch/news/lettland-schafft-frauenordination-ab/> (besucht am 13. Mai 2020) sowie: <https://evangelischer-bund.de/polnische-lutheraner-erneut-gegen-frauenordination/> (besucht am 13. Mai 2020).

<sup>14</sup> M. D. Wüthrich, Ordination (Anm. 1), S. 57. Zu den diesbzgl. Positionen der GEKE: Amt, Ordination, Episkopé (Anm. 2), S. 130 f., 142.

<sup>15</sup> Während z.B. in den Reformierten Kirchen BE-JU-SO noch um die Jahrtausendwende Ordinationen in einer grösseren Kirche des gesamten Kirchengebietes stattfanden, werden sie seit einigen Jahren im Berner Münster durchgeführt. Man könnte darin eine Verschiebung von einem tendenziell kongregationalistischen zu einem institutionskirchlichen Ordinationsverständnis sehen.

Ordinierenden um Ordinierte oder nicht-ordinierte Kirchenratsmitglieder? Und wenn es sich um Ordinierte handelt, handelt es sich um ordinierte Theologinnen und Theologen oder Diakoninnen und Diakone? Das Ganze lässt sich dann auch bei den Beauftragungen durchspielen.

e) Eine weitere Grundfrage betrifft das Verhältnis von *Ordination und Installation*. Fallen die beiden Akte zusammen, so dass die Ordination jeweils nur für den Ort gilt, an dem eine Pfarrperson installiert ist und wirkt? Oder gilt die Ordination ortsübergreifend, ja kirchenübergreifend im Raume der reformierten Schweiz und sogar in den Gebieten der GEKE? Hier liegt der Fall klar: Die Ordination gilt landeskirchenweit und wird von anderen Mitgliedkirchen der GEKE anerkannt (wobei die Anerkennung sich nur auf die Wahlfähigkeit und nicht die Wählbarkeit bezieht). Immerhin gilt es anzumerken, dass die Differenz zwischen Ordination und Installation in der reformierten Tradition keine Notwendigkeit darstellt. Calvin z.B. liess Ordination und Installation zusammenfallen. Die Ordination ist bei ihm funktional einer bestimmten Gemeinde zugeordnet<sup>16</sup>.

Mit der europaweiten Ausdehnung des Anerkennungsgebietes der Ordination durch die Mitgliedschaft der EKS in der GEKE ist meist auch eine Ausweitung des zeitlichen Gültigkeitshorizontes der Ordination verbunden: Sie gilt lebenslang. Anders als bei der Beauftragung endet die Ordination nicht mit der Pensionierung. Dieses zeitlose Moment im reformierten Ordinationsverständnis rückt die Ordination in eine bemerkenswerte Nähe zum *character indelebilis* des katholischen Weihesakraments<sup>17</sup>. Damit sind wir schon bei der nächsten Frage:

f) *Ist die Ordination ein Sakrament?* Wie Philipp Melanchthon, so vertrat Calvin die Meinung, dass die Ordination in einem biblischen Sinne als Sakrament anzusehen ist<sup>18</sup>. Sogar das neueste GEKE-Amtspapier spricht –

---

<sup>16</sup> Vgl. Georg Plasger, Die Dienste in der Gemeinde. Impulse aus der Ämterlehre Calvins für die gegenwärtige Diskussion um Amt und Ordination, EvTh 69/2, 2009, S. 133–141, 137 f.

<sup>17</sup> Wobei jedoch anzumerken ist, dass es auch seitens der römisch-katholischen Kirche die Interpretationsmöglichkeit gibt, den *character indelebilis* schlicht als Ausdruck lebenslanger Geltung der Ordination zu deuten. Vgl. Peter Neuner, Ökumenische Theologie. Die Suche nach der Einheit der christlichen Kirchen, Darmstadt 2005 (1997), S. 228 f.

<sup>18</sup> Johannes Calvin, Unterricht in der christlichen Religion/Institutio Christianae religionis, nach der letzten Ausg. übers. u. bearb. v. Otto Weber, 6. Aufl. Neukirchen-Vluyn 1997, IV, 19, 28–31, vgl. auch: Amt, Ordination, Episkopé (Anm. 2), S. 173 f.

wenn nicht von einem Sakrament, so doch – von einem «sakramentalen Charakter des Ordinationsritus» (v.a. wegen der Epiklese)<sup>19</sup>. In der Deutschschweiz herrscht heute ein nüchternes Verständnis vor: Die Ordination ist eine funktionale Zuordnung zu einem spezifischen Dienst mit besonderen Kerntätigkeiten, sie ist sicher kein Sakrament wie Taufe und Abendmahl. Sie verleiht der zu ordinierenden Person keinen neuen Seinsstatus im Sinne eines *character indelebilis*. Die Heraushebung aus der Gemeinde erfolgt nicht aufgrund personaler Eigenschaften, sondern aufgrund einer funktionalen Auftragszuweisung. Die deutschschweizerische Nüchternheit wird freilich durch das westschweizerische Verständnis der Ordination als *consécratio* ein Stück weit ausbalanciert. Zumindest darf man behaupten, dass der mit «consécratio» bezeichnete Akt in der französischsprachigen reformierten Schweiz nicht nur das Amt, sondern auch die künftige amtstragende *Person* in ihrem ganzen Sein und all ihren Lebensvollzügen stärker in den Fokus rückt.

g) *Kann die Ordination sistiert werden?* Diese Frage ist gerade für die reformierten Kirchen in der Schweiz keine randständige Frage. Sie gewinnt an Bedeutung je stärker diese Kirchen eine gesellschaftliche Minderheit repräsentieren und entsprechend darauf bedacht sein müssen, eine einigermaßen kohärente und profilierte Position zu vertreten. Das faktisch gelebte Toleranzspektrum und die normativen Regulatorien ekklesiologischer und kirchenrechtlicher Art sind jedoch so weit und unkonturiert, dass es diesen Kirchen tendenziell schwerfällt, Missstände in der Verkündigung (i) kirchenrechtlich und v.a. theologisch zu benennen und (ii) zu sanktionieren. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Beantwortung der Frage nach den Bedingungen und der Umsetzung einer Sistierung der Ordination.

Eine Sistierung der Ordination kann nur eine Notstandsmassnahme darstellen<sup>20</sup>. Wo sie tatsächlich vorgenommen wird, müssen sich die Kriterien

---

<sup>19</sup> Amt, Ordination, Episkopé (Anm. 2), S. 174.

<sup>20</sup> Eine Sistierung wirft auch Fragen zur *innerprotestantischen Ökumene* auf, die bisher kaum bedacht wurden: Aufgrund der Mitgliedschaft der schweizerischen reformierten Kirchen in der GEKE gilt die Ordination in allen Mitgliedkirchen der GEKE. Bedeutet das entsprechend, dass eine Sistierung der Ordination europaweit registriert wird? Doch wäre eine solche Registrierung rechtlich, organisatorisch und theologisch überhaupt vertretbar und umsetzbar? Wer dürfte die Sistierung vornehmen: nur diejenige Kirche, die auch ursprünglich ordiniert hat oder alle Mitgliedkirchen der GEKE – mit der problematischen Folge, dass eine Kirche, die

dafür am *Ordinationsgelübde* bzw. den dort genannten Referenznormen festmachen<sup>21</sup>. Das bedeutet in erster Linie: Es muss ein gravierender Verstoss gegen eine in reformatorischer Tradition stehende Bibelauslegung und/oder die Kirchenordnung vorliegen<sup>22</sup>.

Sinnvoller als die Sistierung der Ordination ist es jedoch, eine temporäre oder endgültige Sistierung der *Wählbarkeit* in der Landeskirche (oder im Konkordat), in der die ordinierte Person tätig ist, ins Auge zu fassen, oder die mit der Ordination verbundenen Rechte partiell oder ganz zu entziehen<sup>23</sup>.

h) Versteht man die Ordination als Sakrament, so neigt man dazu, das Amt als eine *göttliche Stiftung* zu deuten. Das Amt ist eine Institution, eine Einrichtung Gottes, es beruht auf einem besonderen Auftrag Christi. Man spricht in diesem Fall von einer *Stiftungstheorie* im Blick auf die Begründung des Amtes. – Statt von oben nach unten kann man das Amt jedoch auch von unten nach oben begründen. Das Amt beruht dann nicht auf göttlicher Stiftung, sondern ist in der *Beauftragung durch die Gemeinde* begründet. Aufgrund des taufbezogenen *Priestertums aller Gläubigen* sind prinzipiell alle Gemeindeglieder geistlich ermächtigt und befähigt, das Evangelium zu verkündigen. Das Amt ist jedoch öffentlich und erfordert

---

vielleicht die Ordination der betreffenden Person nicht einmal selber vorgenommen hätte, faktisch über die Geltung dieser Ordination in allen anderen Kirchen entscheiden könnte?

<sup>21</sup> Es wäre sinnvoll, die im Ordinationsgelübde genannten Referenznormen und ihre Verbindlichkeit noch präziser fassen. Abzuraten ist aber davor, den *liturgischen* Ordinationsakt selber zum Bezugsort kirchenrechtlicher Ausführungen zu machen. Das würde nur zu einer moralisch-gesetzlichen Überfrachtung des liturgischen Vollzuges des Ordinationsaktes führen, die genauso unangemessen wäre wie seine referenzlose Spiritualisierung.

<sup>22</sup> Eine externe Infragestellung der *vocatio interna* führt an diesem Punkt nicht weiter, sondern läuft nur Gefahr, in einem schiefen Moralismus zu enden. Die Infragestellung macht nur dort Sinn, wo eine ordinierte Person aus Gewissensgründen die eigene innere Berufung *widerruft* und für die weitere Amtsausübung für nichtig erklärt.

<sup>23</sup> So hält z.B. die Ordinationsverordnung der Reformierten Kirchen BE-JU-SO fest: «Der Synodalrat kann einer ordinierten (...) Person einzelne oder mehrere der mit der Ordination (...) verbundenen Rechte entziehen, wenn diese in schwer wiegender Weise gegen ihr Gelübde oder gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat. Der Entzug von Rechten kann für eine zum Voraus bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erfolgen.» (Art. 29 Abs. 1, 2 Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 12. Mai 2016, KES 45.020).

grundlegende theologische Kenntnisse und kirchenpraktische Kompetenzen. Darum ist es denjenigen in der Gemeinde zu übertragen, die sich zur öffentlichen Verkündigung berufen fühlen und sich die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen via Studium und Praktika erworben haben. Man spricht von der *Übertragungstheorie*<sup>24</sup>.

In den schweizerischen Kirchen gilt das Priestertum aller Gläubigen gleichsam als Dogma<sup>25</sup>. Man hat es zu einer Art basisdemokratischer Grundfigur der Kirche erhoben bzw. säkularisiert und meint damit auf festem Boden der Reformation zu stehen, was nicht ganz stimmt<sup>26</sup>. Damit vertreten die reformierten Kirchen in der Schweiz in der Regel eine Übertragungstheorie.

i) Wir haben nun verschiedene Grundfragen rund um Verständnis und Praxis der Ordination benannt. Die eigentlich zentralste Grundfrage wurde bis anhin noch gar nicht gestellt. Nämlich die Frage: *Was ist denn die Ordination?* Und welche theologische Bedeutung kommt ihr zu? Dieser Frage soll nun in einem zweiten Reflexionsgang etwas gründlicher nachgegangen werden und dabei auch eine theologische Deutung versucht werden.

## II. Was ist Ordination und wie ist sie theologisch zu deuten?

Wir beginnen dort, wo jede solide Amtstheologie beginnen muss, wenn sie verstehen will, was Ordination ist: beim *Verständnis der Kirche*.

<sup>24</sup> Vgl. ausführlicher: M. D. Wüthrich, Ordination (Anm. 1), S. 37–39.

<sup>25</sup> Vgl. z.B. in den Reformierten Kirchen BE-JU-SO: «Die Ordination und die Beauftragung gründen auf dem Priestertum aller Gläubigen und auf der Taufe als der Zusage eines besonderen Charismas.» (Art. 3 Abs. 2 Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt, vom 12. Mai 2016, KES 45.020).

<sup>26</sup> Ulrich H. J. Körtner hat zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass historisch betrachtet die (soteriologische) Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen in der Reformationszeit nicht die vorherrschende Grundlage des Amtsverständnisses bildet. Anders als vor allem bei Luther ist in den lutherischen wie reformierten Bekenntnisschriften kaum vom Priestertum aller Gläubigen die Rede und lässt sich von da her keine Amtsbegründung finden (*ders.*, *Wohin steuert die Ökumene? Vom Konsens- zum Differenzmodell*, Göttingen 2005, S. 146 f.). Auch bei Calvin hat die Vorstellung des Priestertums aller Gläubigen marginale Bedeutung – seine Ämterlehre ist christologisch begründet (vgl. *J. Calvin*, *Unterricht* [Anm. 18], IV, 3.).